Wien, Donnerstag, den 17. August 1899. XXXII. Jahrgang. Nr. 33.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Moritz Perles, Verlagsbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr. vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Volkszählung in Oesterreich zu Ende dieses Jahrhundertes.

Besprochen von Eugen Spork.

III.

„Erster Jänner 1901." Das Säculum hat sein Ende erreicht und mit ihm die letzte Anordnung der umfangreichen Vorbereitungen, „Vorarbeiten", zur vorzunehmenden „Volkszählung" — der Aufnahme der Bevölkerung, hinsichtlich aller für die Verwaltung wichtigen und wissenswerthen Daten.

Die große Schaar der communalen Volkszählungscommissäre und der staatlichen Volkszählungsagenten tritt, schlagfertig ausgerüstet, die mühevolle und in einer verhältnißmäßig sehr kurzen Spanne Zeit zu bewältigende Arbeit an.

Wenn es sich nun die betheiligten Behörden nach Thunlichkeit angelegen sein lassen, ihre Vollzugsorgane bezüglich der Bevölkerungsaufnahme — die Volkszählungscommissäre und staatlichen Volkszählungsagenten zu besagtem Arbeitsantritte materiell und instructiv „schlagfertig auszurüsten", so ist es nichtsdestoweniger mit ein Haupterforderniß, sollen die gesammten ausgesandten Zählungsorgane nicht ohnmächtig ihren Obliegenheiten gegenüberstehen, daß auch die aufzunehmende Bevölkerung, zuvörderst die Hauseigenthümer, Familienväter und Arbeitsgeber, ihren aus dem Gesetze ihren auferlegten Verpflichtungen entsprechend, ebenso „schlagfertig ausgerüstet" erscheint.

Da bei dieser Zählung in erster Linie das Alter und die Heimatsangehörigkeit einer jeden Person genau verzeichnet werden muß, diese Daten von den Zählungsorganen jedoch nur aus den diesbezüglichen Documenten mit Zuverlässigkeit entnommen werden können, so ist von den obengenannten Haus-, Familien-, beziehungsweise Arbeitervorständen bei Zeiten dafür Sorge zu tragen, daß sie sich und ihre unterschiedlichen Angehörigen und Bediensteten mit den erforderlichen Documenten als Taufscheinen, Heimatsscheinen (beziehungsweise Arbeits- oder Dienstbotenbücher oder Legitimationskarten) zum Zwecke der Vorweisung und Auskunftsertheilung an die Zählungsorgane versehen.

Ein diesfälliges Versäumniß oder gar eine Außerachtlassung dieser gesetzlichen Verpflichtung trifft insonders Arbeitsgeber, welche Personen beschäftigen, die nicht mit einem Arbeits-, beziehungsweise Dienstbotenbuche versehen sind, dann um so empfindlicher, als dieselben nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften strenge zu bestrafen sind.

Außer diesen nur zum Vorweis in Bereitschaft zu haltenden Documenten sind alle diejenigen Wohnungsinhaber, respective Familienhäupter, in deren Wohnung sich auch unter den zu verzeichnenden männlichen Individuen solche österreichischer Staatsbürgerschaft befinden, welche in den Jahren 1881 bis einschließlich 1891 geboren sind, gesetzlich verpflichtet, (stempelfreie, unentgeltlich erhältliche) Auszüge aus dem Geburtsbuche, oder beglaubigte Abschriften der Geburtsscheine besagter Individuen zum Behufe der Abgabe dieser letzteren Documente an die Zählungscommission in Bereitschaft zu halten, also sich dieselben längstens bis Ende des Jahres 1900 bei dem berufenen Pfarr- oder Matrikenamte, bei welchem die Geburtsacte eingetragen wurden, zu beschaffen.

Nebst diesen urkundlich zu erweisenden und beziehungsweise zu belegenden Daten über Alter und Heimat sind zunächst die mehrerwähnten Wohnungsinhaber, respective Familienhäupter, auch gehalten, sich behufs Ertheilung der Auskünfte an die Zählungscommissäre, auch die Kenntniß über den Stand und Beruf aller an der Wohnung theilnehmenden Personen, sowie jener noch nicht eigenberechtigten Söhne und Töchter ledigen Standes, welche an der Wohnung nicht theilnehmen, rücksichtlich letzterer auch über deren Aufenthalt, zu beschaffen, da dieselben ebensowohl für Vollinhaltlichkeit, als Richtigkeit der ertheilten Auskünfte verantwortlich sind; ein Entziehen der Zählung oder Angabe unwahrer Daten aber, zieht nach § 30 der Volkszählungsvorschrift, nach Maßgabe der Umstände eine Geldbuße bis zu 20 fl. oder Arreststrafe bis zu vier Tagen nach sich.

Wenn nun auch einerseits die Umgehung dieser gesetzlichen Vorschriften, sowie das Dawiderhandeln den vorerwähnten Strafen unterliegt, und anderseits wahrhaftige oder nur zur Ausflucht genommene Unkenntniß des Gesetzes kein Entschuldigungsgrund für Nichtbefolgung der in Gemäßheit des Gesetzes getroffenen behördlichen Anordnungen ist, so ist auch hier mit den Strafandrohungen kein hinreichendes Palliativ für die planmäßige, glatte Abwicklung des Zählgeschäftes geschaffen, da es leider noch immer eine ganz erkleckliche Anzahl jener Obstinaten gibt, die zu jeder Zeit den behördlichen Verfügungen entgegenhandeln, sei es um sich auch der geringsten Mühe oder Verantwortung zu entziehen, oder im übelverstandenen Selbstbewußtsein, das sich „in solchen Sachen nichts vorschreiben" läßt.

Ich habe auf diesem Gebiete während der beiden letzten Volkszählungen (1881 und 1891) in Wien und Umgebung die unglaublichsten Dinge erlebt, welcher oft urdrolligen Anschauung die untere Classe der Bevölkerung ist, worunter es Manchen gab, der sich bei der Behauptung: „Das geht mich Alles nichts an, ich brauche nicht lesen und schreiben zu können, wenn ich nur zahl'", stolz in die Brust warf.

Damit glauben die Guten dann Alles gethan zu haben.

Die anno 1880/81 gemachten schlechten Erfahrungen, wonach die untere Schichte der Bevölkerung nahezu ganz unvorbereitet am Zählungstage angetroffen wurde, haben zur Genüge gelehrt, wie wenig Beachtung dem § 30 der Volkszählungsvorschrift geschenkt wurde und daß für diesen Theil der Bevölkerung alle Belehrungen durch Circulare oder Maueranschläge ganz vergebene Mühe und unnützer Kostenaufwand gewesen sind, insbesondere aber wie sehr die exacte Abwicklung der Bevölkerungsaufnahme hiedurch behindert und das ganze Zählgeschäft compliciert wurde.

Dem vorzubeugen, wurde anläßlich der Volkszählung anno 1890/91, von einzelnen Gemeinden des damaligen politischen Bezirkes Sechshaus bei Wien, schon lange vorher eine umfassende Action dahin eingeleitet, daß auf Kosten dieser Gemeinden die Familiendocumente sämmtlicher Einwohner revidirt und dieselben zur bevorstehenden Zählung geordnet wurden, wo solche mangelten, hatte die betreffende Partei nur den erforderlichen Urkundenstempel beizubringen, die schriftlichen Arbeiten zur Requisition dieser Documente besorgten dagegen die besagten Gemeinden (Gemeindeämter) bereitwilligst und kostenlos.

Zur Durchführung dieser Controle und des schriftlichen Verkehrs mit jenen Behörden, von welchen für die Einwohner die erforderlichen Urkunden zu requiriren waren, wurde der Beamtenstatus des Bürgermeisteramtes entsprechend und auf Kosten der Gemeinde vergrößert.

Bei diesem Anlasse (insbesondere bei dem Verkehre mit ungarischen und slavischen Behörden) konnte ich erst recht wahrnehmen, von welchem Nutzen für das Zählgeschäft diese freiwillig übernommene Vorarbeit war; es waren tausende von Fällen, in denen nomine der Einwohner mangelnde Documente beschafft wurden, aber mindestens 70 Procent dieser Requisitionen und hervorragend jene, wo es sich um Heimatsdocumente handelte, erforderten oft drei- bis viermaligen Notenwechsel, ehe der Zweck erreicht werden konnte.

Ungarns kleinere Gemeinden machten meistens die Ausstellung der geforderten Heimatsdocumente von einer vorerst als „Steuerrückstand" (!) zu erlegenden Geldsumme abhängig. Diejenigen in Böhmen, Mähren 2c. suchten dagegen, wo immer nur möglich die Bewerber um Heimatsangehörigkeitsbelege mit dem Einwande der „längst eingetretenen Verjährung" des Heimatsrechtes — abzuweisen. Viele Gemeinden anderer Landessprachen verlangten die Eingaben oder die Amtscorrespondenz in deren Landessprache abgefaßt.

Wenn nun der Verkehr zwischen diesen Behörden unter einander vielfach ein schon so erschwerter ist, umwieviel schwieriger gestaltet sich derselbe für die betreffenden Privat-Parteien, wenn sie denselben selbst besorgen sollten. Mangel der Kenntniß anderer Sprachen, des Verständnisses im schriftlichen Verkehr mit diesen auswärtigen Aemtern, und der überhaupt nothwendigen Intelligenz, ist nicht der kleinste Factor bei derlei Vornahmen.

Es wäre daher im Interesse der Volkszählungsarbeiten und nicht minder in dem der Gemeinden und ihrer Bevölkerung selbst gelegen, wenn sich sämmtliche Gemeinden einer solchen Bemühung, die ja im äußersten Falle nur ein halbes Jahr lang in Anspruch nimmt, unterziehen, freiwillig die besagte Vorcontrole üben und freiwillig und kostenlos ihren Einwohnern die nöthigen urkundlichen Behelfe rechtzeitig verschaffen würden.

Vielleicht fände sich das hohe Finanzärar auch geneigt, gleich den Taufzetteln auch alle übrigen von den diversen Aemtern und Behörden lediglich zum Zwecke der Volkszählung erforderlichen Bescheinigungen über fallweise Bewerbung um solche von dem Urkundenstempel zu befreien.

Solche Certificate brauchten bloß den Zweck ihrer Ausstellung am Titel zu führen und könnten in kürzester Fassung gehalten sein.

Ob der 31. December oder richtiger gesagt die ersten zwei Drittheile des Monates Jänner, in welcher Zeit sich die Aufnahme des Gros der Bevölkerung denn doch erst vollzieht, eine zur Vornahme dieser Arbeiten geeignete Zeit sei oder nicht, darüber gehen selbst unter den Fachmännern die Meinungen sehr auseinander.

Statthaltereisecretär Dr. von Mayrhofer verbreitet sich in seinem vorzüglichen Werke „Die Volkszählung in Oesterreich" (Seite 56 bis 66) auf zehn Druckseiten über diesen fraglichen Punkt und citirt daselbst die Pro und Contra hervorragendsten Statistiker, ohne aber, am Schlusse dieser ganzen Abhandlung angelangt, sich bestimmt für die eine oder die andere Ansicht erklärt zu haben.

Alles in Allem genommen, hat es sich in der Praxis aber denn doch bewährt, daß der (auch mit Ministerialerlaß vom 28. November 1890, Z. 23.253) festgesetzte Moment des Ueberganges des 31. December zum 1. Jänner als entscheidender Zeitpunkt zu gelten habe; wenngleich zu dieser Zeit thatsächlich ein größerer Wechsel im Aufenthalte der Bevölkerung stattfindet als an jedem anderen Tage des Jahres, so ist hiebei aber nicht außer Acht zu lassen, daß die Dauer dieser Abwesenheit eine oft nur nach Stunden zu zählende ist, daß sich nur wenige dieser Abwesenden in Ausübung ihres Berufes weiter und auf längere Zeit von ihrem ständigen Aufenthaltsorte entfernen. Ja ich könnte sogar das Gegentheil behaupten, die Bevölkerungsmasse war zu dieser Zeit ein compacteres, die Familienmitglieder enger aneinandergeschlossen. Es stagnirt zur kritischen Zeit der Geschäftsverkehr, und — was eigentlich von Vielen in langen Capiteln bestritten und in Abrede gestellt wird, in der Wirklichkeit aber denn doch zutrifft — ist, daß die Zählungscommissäre gerade am Neujahrstage in fast allen Fällen sämmtliche Angehörige der jeglichen Familien antrafen, zumindest aber an diesem Tage die ausreichendsten Auskünfte zur vorschriftsmäßigen Bevölkerungsaufnahme erhielten. Es gibt zu dieser Zeit fast keine Geschäfts- oder Vergnügungsreisende, Sommerfrischen, Cur- und Badeorte werden nicht frequentirt, touristische Partien kaum unternommen, der Landwirth hat auf Feldern und in den Weingärten nichts zu thun — kurz, wer nur immer kann, bleibt zur kritischen Zeit der Jahreswende wenn schon nicht immer aus Familiensinn, da es ja zahlreiche Alleinstehende gibt, — so doch der stagnirenden Geschäfte oder auch der rauhen Witterung wegen an seinem ständigen Wohnplatze. Studenten und Militär bilden zu dieser Zeit das Hauptcontingent des reisenden Publicums, der Beamte sucht seinen Urlaub in besserer Jahreszeit auszunützen; über zeitlich an-, respective abwesende Studirende sind deren Angehörige in der Lage, Auskunft zu ertheilen und wo sich Militärpersonen auf kurzem (Feiertags-) Urlaub befinden, ist für das Zählungsoperat der Volkszählungscommissäre ganz ohne Bedeutung (§ 29 al. 1), da über diese Personen seitens der Militärbehörden ohnedies die denkbar genaueste Evidenz geführt wird.

Meine aus praktischen Erfahrungen gebildete Ansicht, wenn nicht gar Ueberzeugung, ist daher ohne alles Schwanken, daß, wenn auch Vieles gegen den Zeitpunkt der Jahreswende als Stichtag der Bevölkerungsaufnahme eingewendet werden kann, anderseits die Bene im Entgegenhalt zu all den ins Feld geführten Nisi die Letzteren doch weitaus überwiegen.

Hauptsache ist, daß das Urmaterial der Bevölkerungsaufnahme alles Vorgeschriebene wahrheitsgetreu bringt; die Sichtung desselben ist dann Aufgabe der statistischen Centralcommission, welche derselben mehr als gewachsen ist, — und das zu erreichen, war der erste Jänner der geeignetste Tag.

Gewiß sehr empfehlenswerth wäre es, mit Bezug auf die Aufnahme der Bevölkerung selbst, wenn sowohl die Zählungscommissäre als die staatlichen Zählagenten seitens ihrer P. T. Vorgesetzten mit einem umfassenden Verzeichniß ausgestattet werden würden, aus welchem leicht übersichtlich die deutsche Uebersetzung der (in anderen Sprachen verfaßten Geburts- und Heimatsdocumente) hauptsächlich gebräuchlichen Worte, als der Bezeichnung der Monate, der Wochentage, der gebräuchlichsten Vornamen 2c. 2c. zu entnehmen ist.

Viele unrichtige Eintragungen stammten lediglich daher, daß weder der Eigenthümer besagter Documente noch der Zählungscommissär die hierin gebrauchte Sprache beherrschte, so zum Beispiel sind fast alle Taufscheine, die von ungarischen Pfarrämtern ausgestellt wurden, in lateinischer Sprache geschrieben, aber außer dieser und den Landessprachen der österreichisch-ungarischen Monarchie kommen dem Zählungscommissär auch Documente in allen ausländischen Sprachen verfaßt in die Hände, deren Uebersetzung, wenn auch nicht in allen Fällen unmöglich, immer aber mit sonst unnöthigem Zeitaufwande für das Zählorgan verbunden ist.

An die Volkszählungscommissäre werden in diesen Tagen durch das stets umfangreichere Arbeitsprogramm dermaßen erhöhte Anforderungen gestellt, daß es nur der Billigkeit entspricht und der Qualität der Arbeiten ebensosehr zu Gute kommt wie dem einzelnen Zählungsorgane, wenn Letztere außer den mündlichen Unterweisungen auch mit allen sonstigen Behelfen gegen alle Eventualitäten gewappnet

sind, und welche sie rasch über alle etwa auftauchenden Zweifel hinwegsetzen.

Eine übersichtliche Zusammenstellung kurzer und deutlicher Auszüge der sich auf die Aufnahme der Bevölkerung beziehenden Ministerialerlässe würde da nach meinen eigenen Erfahrungen ebenfalls ganz besondere Dienste leisten; der Kostenpunkt zur Herstellung einer solchen Drucksorte käme bei den zu erwartenden Vortheilen hiedurch gar nicht in Betracht, und daß jeder Volkszählungscommissär, der doch nur in einem vorübergehenden Dienstverhältnisse steht, den Inhalt ganzer Serien solcher Erlässe gründlich studiren soll, ist wohl zu verlangen, gewiß aber nicht überall zu erwarten.

Solche einschlägige Ministerialerlässe datiren vom:

17. November 1890, Z. 23.485, betreffend die Zählung von ambulanten Personen ohne ständigen Wohnsitz;

26. November 1890, Z. 24.032, betreffend die ausnahmslose Vornahme der Zählung von Haus zu Haus und Wohnung zu Wohnung;

26. November 1890, Z. 24.278, betreffend die genaue Verzeichnung der Heimatsgemeinden;

28. November 1890, Z. 23.253, betreffend die Auslegung des § 19 der Volkszählungsvorschrift (Beibringung von Taufzetteln für Knaben und Jünglinge), die Fälle der nothwendigen Beibringung von Abschriften der Geburtsscheine und die Zählung von Dienstboten, welche am 31. December ihren Dienstort wechseln;

3. December 1890, Z. 24.763, betreffend die genaue Verzeichnung des Geburtsortes bei In- und Ausländern;

8. December 1890, Z. 25.187, betreffend das Verbot, zur Unterscheidung zwischen der selbstständigen und nicht selbstständigen Ausübung eines Gewerbes die Vorweisung von Gewerbescheinen, Concessionsurkunden, Erwerbsteuerscheinen u. dgl. zu verlangen;

8. December 1890, Z. 23.877, betreffend die Zählung der abwesenden Einheimischen;

8. December 1890, Z. 24.423, betreffend die den Civilpersonen analoge Behandlung der Officiere und Mannschaft der Gendarmerie;

12. December 1890, Z. 25.525, nach welchem als Besitzer jener Pferde, welche vom Aerar an Civilpersonen zur Benützung hinausgegeben wurden, die betreffenden Benützer anzugeben sind;

13. December 1890, Z. 25.524, betreffend die möglichst genaue Erhebung und Verzeichnung des Alters der aufzunehmenden Person (Rubrik „Geburtsjahr, Monat und Tag");

13. December 1890, Z. 25.251, nach welchem die an der Wohnung der Eltern nicht theilnehmenden minderjährigen Söhne und ledigen Töchter großjährig erklärten Personen und solchen, welche unter Curatel stehen, nicht gleichzuhalten sind;

17. und 31. December 1890, Z. 25.075, nach welchem für abgebrannte und demolirte Häuser, deren Nummern nicht gelöscht, somit als aufrecht bestehend anzusehen sind, ebenso wie für unbewohnte Häuser, unausgefüllte Aufnahmsbögen mit den betreffenden Hausnummern in die Zählungsoperate einzulegen, und die bezüglichen Hausnummern in den Sammelbögen zu verzeichnen sind;

16. December 1890, Z. 24.789, betreffend die Verordnungen des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 27. November 1890, Abtheilung II, Z. 7151, und des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 27. November 1890, Z. 21.086/5402/IV, über die Zählung des activen Militärs;

19. December 1890, Z. 25.876, nach welchem die Taufzettel der Knaben und Jünglinge zu den Zählpapieren jener Häuser beizubringen sind, in welchen sich dieselben am 31. December thatsächlich aufhielten;

22. December 1890, Z. 24.759, nach welchem im Sinne des Ministerialerlasses vom 18. Jänner 1881, Z. 789, bei jenen Personen, deren österreichische Staatsbürgerschaft zweifelhaft ist, die Rubrik „Heimatsberechtigung und Staatsangehörigkeit" analog jenen Fällen auszufüllen ist, in welchen nur die Heimatsgemeinde zweifelhaft ist;

24. December 1890, Z. 25.929, betreffend die Zählung jener Personen, welche sich in der Nacht vom 31. December auf den 1. Jänner im Zustande der Reisebewegung befinden;

24. December 1890, Z. 26.214, betreffend die Unterfertigung der Aufnahmsbögen durch die Zählungscommissäre und der Sammelbögen durch den Gemeindevorsteher

und vom 2. Jänner 1891, Z. 26.834 ex 1890, betreffend die Behandlung des Falles, wenn eine Wohnung von zwei oder mehreren Wohnparteien bewohnt wird.

Mittheilungen aus der Praxis.

Unbefugtes Waffentragen kann Verantwortlichkeit nach § 36 des kaiserl. Patentes vom 24. October 1852, R.-G.-Bl. Nr. 223, auch dann begründen, wenn es im unmittelbar an die Wohnung angrenzenden Garten erfolgt.

Der Grundsatz des § 28 des bezogenen Patentes schließt nicht aus, dem Schuldigen neben der strafgesetzwidrigen Handlung auch die concurrirende Uebertretung des § 36 des Patentes zuzurechnen.

Der Gymnasialschüler Ludwig F., geboren am 11. März 1884, bemächtigte sich am 1. August 1898 des im Hause seiner Eltern verwahrten Flaubertgewehres und schoß damit in dem an die Wohnung angrenzenden, von Wohngebäuden umgebenen Garten nach Vögeln, traf jedoch unvorsichtigerweise die Antonie S., welche infolge der Verletzung starb. Das Kreisgericht Rovigno sprach ihn mit Urtheil vom 15. November 1898 des Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens nach § 335 St.-G. und der Uebertretung des § 36 des kaiserlichen Patentes vom 24. October 1852, R.-G.-Bl. Nr. 223, schuldig. Die zu Gunsten des Verurtheilten überreichte Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom Cassationshofe mit Entscheidung vom 18. Februar 1899, Z. 16.984, verworfen.

Gründe: Den Thatbestand des im § 335 St.-G. bezeichneten Vergehens versucht die Nichtigkeitsbeschwerde aus dem Grunde auszuschließen, weil der Angeklagte wegen seines die Mündigkeit kaum überschreitenden Alters die Gefährlichkeit seiner Handlung nicht einzusehen vermochte; die Beschwerde macht hiemit zwar nicht in terminis, aber doch sachlich den Nichtigkeitsgrund der Z. 9 a des § 281, St.-P.-O. geltend. Allein, daß der Angeklagte die Einsicht in die Gefährlichkeit seines Verhaltens besaß, hat der Gerichtshof bejaht und dieser in den Bereich der sogenannten quaestiones mixtae fallende Ausspruch kann nicht von der Thatseite her, sondern nur insoferne angefochten werden, als es möglich ist, die Verletzung einer Rechtsregel in ihm nachzuweisen. Dieser Nachweis, welcher darthun müßte, daß dem Angeklagten ein den Verhältnissen nicht angemessenes Maß intellectueller Befähigung zugeschrieben wurde (§ 1297 a. b. G.-B.), ist nicht erbracht. Das angefochtene Erkenntniß aber geht von dem Standpunkte aus, daß die Folgen der von der Anklage verfolgten Handlung für Jedermann leicht erkennbar waren. In diesem Punkte hat diesemnach der Angeklagte keinen Grund, sich beschwert zu erachten.

Unbegründet ist die Beschwerde auch rücksichtlich des nach § 36 des Waffenpatentes gefällten Schuldspruches. Die Ansicht des Beschwerdeführers, daß der Besitzer der Waffe dieselbe auch auf dem zum Hause gehörigen Grundstücke mit sich führen dürfe, ist nicht berechtigt. Den für § 83 St.-G. maßgebenden Begriff von dem Schutze des Hausfriedens unterworfenen Räumen seinem vollen Inhalte nach hieher zu beziehen, dazu bietet das Gesetz keinen Halt. Daß es nöthig erachtet wurde, die Bestimmung des § 15 b des Waffenpatentes in das Gesetz aufzunehmen, zeugt vielmehr gegen die Ansicht des Beschwerdeführers. Gegebenenfalles handelt es sich aber um ein jagdmäßiges Mitsichführen des Gewehres und es kann nicht zweifelhaft sein, daß ein solches Mitsichführen sich nicht lediglich als Besitz nach § 12 l. c., sondern daß es sich als der Bewilligung bedürftiges Tragen der Waffe darstellt.

Fraglich könnte nur erscheinen, ob der Schuldspruch mit § 28 des Waffenpatentes vereinbar ist. Allein diese Frage ist zu bejahen, denn mit der Gefährdung der Sicherheit des Lebens von Menschen trifft in Fällen, wie der gegenwärtige, die Verletzung eines behördlichen Rechtes zusammen und es ist daher auch in solchen Fällen zu prüfen, ob eine Uebertretung der Vorschriften über das Waffentragen stattgefunden habe. Es ist sicherlich auch nicht anzunehmen, daß der nach § 36 des Waffenpatentes und § 267 St.-G. selbständig zu verhängende Verfall der Waffe nachgesehen werden wollte, wenn sich der Verletzung des behördlichen Rechtes auch noch die Gefährdung oder Verletzung von Menschenleben zugesellt. Der § 28 des Waffenpatentes gestattet nicht die Deutung einer Ausnahme von allgemeinen straf-

rechtlichen Grundsätzen, er spricht vielmehr nur etwas Selbstverständliches, nämlich die Regel aus, daß, wo mit dem unbefugten Waffentragen auch noch einer der im § 28 cit. erwähnten Thatbestände zusammentrifft, auch dieser Thatbestand der betreffenden gesetzlichen Strafbestimmung zu unterziehen ist.

Es mußte sohin die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen werden.

Notizen.

(Vorschriften, betreffend das Verfahren beim Umtausch von Stempelwerthzeichen) wurden mit dem im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe erflossenen Erlasse des k. k. Finanzministeriums vom 2. Mai l. J., Z. 16.184, Beil. 7 zum F.-M.-V.-Bl. 1899, hinausgegeben. Der wesentlichste Inhalt dieser mit 1. Juni d. J. in Wirksamkeit getretenen Vorschriften ist in einer dem obigen Erlasse beigegebenen, zur Belehrung der Parteien bestimmten Kundmachung in nachstehender Weise zusammengefaßt: Ansuchen um Umtausch von verdorbenen Stempelwerthzeichen können nach Wahl der Partei beim ausübenden Amte (Verlagsamte, Verschleißamte) oder bei der leitenden Finanzbehörde (Finanzbezirksdirection, Gebührenbemessungsamt) mündlich oder schriftlich unter Vorlage des umzutauschenden Materiales angebracht werden. Gesuche um Umtausch von verdorbenen Stempelwertzeichen sind stempelfrei. Zusammengeklebte oder bei der Aufbewahrung auf Papier angeklebte Stempelmarken sind in diesem Zustande zum Umtausch zu überreichen und nicht etwa vorher gewaltsam oder unter Anwendung feuchter Mittel (Wasser, Spirituosen u. s. w.) abzutrennen. Die Parteien haben mit ihrer Adresse (Name und Wohnort) versehene Verzeichnisse (Consignationen) über die Gattung, Stückzahl und den Wert der umzutauschenden Stempelwerthzeichen beizubringen; bei verschiedenen Gattungen (z. B. Stempelmarken, Wechselblankette, Frachtbriefe) sind diese Verzeichnisse — soferne es sich nicht um ein amtliches Blankett mit darauf befindlichen Stempelmarken handelt — für jede einzelne Gattung getrennt zu verfassen. Formulare solcher Verzeichnisse sind beim Amte erhältlich. Wenn bloß ein einzelnes, mit einem Werthzeichen versehenes Papier vorgelegt wird, genügt die Angabe der Adresse auf der ersten Seite des Papieres am oberen Rande. Wenn das Ansuchen zu Protokoll genommen wird, erhält die Partei eine Bestätigung über den Erlag des eingereichten Materiales unter Angabe des Werthes, beziehungsweise bei größeren Mengen des von der Partei angegebenen Werthes. Ueber zu Protokoll genommene oder schriftlich gestellte Umtauschansuchen wird das neue Werthzeichenmaterial nur gegen Vorweisung und Einziehung des der Partei zukommenden Bescheides über die Bewilligung des Umtausches und der ihr übergebenen Bestätigung über den Erlag des Umtauschmateriales ausgefolgt. Das neue Material wird in Werthzeichen der gleichen Gattung, also allgemeine Stempelmarken gegen allgemeine Stempelmarken, Stempelmarken für die Effectenumsatzsteuer gegen Stempelmarken dieser Gattung, Wechselblankette gegen Wechselblankette u. s. w., ausgefolgt; hierbei können aber an Stelle der zum Umtausche überreichten Stempelwerthzeichen Werthzeichen zwar derselben Gattung, jedoch anderer Werthkategorien, selbstverständlich im gleichen Gesammtwerthe wie die zum Umtausche überreichten Werthzeichen, verlangt werden. Im Falle der Abweisung des Umtausches wird die Entscheidung auf jedem einzelnen mit Werthzeichen versehenen Papiere ersichtlich gemacht und werden die Stempelwerthzeichen — insoferne es sich nicht um bereits vollständig ausgefertigte Urkunden oder unaufgeklebte, unverdorbene Stempelmarken oder unverdorbene amtliche Stempelmarken handelt — im durchlochten Zustande zurückgestellt.

(Zur Hygiene der Barbier- und Friseurstuben) Ein im Vereine mit dem Vorsteher der Genossenschaft der Barbiere vom Stadtphysikate in Budapest ausgearbeitetes Regulativ schreibt die nachstehenden Vorkehrungen vor:

1. Der Inhaber einer Barbierstube hat für die größte Reinlichkeit im Locale zu sorgen, Thiere dürfen in demselben nicht gehalten werden.
2. Die Lehne des Barbiersessels ist bei der Bedienung des Gastes mit einem sauberen Tuche zu bedecken.
3. In der Barbierstube darf Niemand ein Nachtlager haben.
4. Angestellte, die mit Haar- oder Hautkrankheiten behaftet sind, müssen sofort entlassen werden.
5. Die Angestellten müssen nach der Bedienung eines jeden Gastes ihre Hände waschen, Personen, welche an einer Haut- oder Haarkrankheit leiden, dürfen nicht bedient werden.
6. Scheeren, Rasirmesser und jedes metallene Werkzeug müssen nach dem Gebrauche mit dreipercentiger Sodalösung gereinigt werden.
7. Kämme und Bürsten müssen nach jedem Gebrauche mit dreipercentiger Sodalösung abgewaschen werden. Die Anwendung von Walzbürsten ist untersagt.
8. Es darf keine Reismehl-Streubüchse (Puderquaste) gebraucht werden, sondern das Einpudern hat mittelst reiner Watte zu geschehen, welche nach Gebrauch wegzuwerfen ist.
9. Gemeinsame Schnurrbartbinden dürfen nicht verwendet werden.
10. Bei jedesmaligem Haarschneiden muß ein vollständig reines, nach dem Waschen noch nicht gebrauchtes Tuch verwendet werden.
11. Das Regulativ muß in jeder Rasirstube an leicht bemerkbarer Stelle angebracht werden.
12. Für die genaue Einhaltung des Regulativs ist der Eigenthümer des Locals verantwortlich.
13. Jedes Vergehen gegen diese Bestimmungen wird mit einer Geldstrafe von 50 fl., eventuell mit einer entsprechenden Freiheitsstrafe geahndet.
14. Die Controle über die genaue Einhaltung dieser Vorschrift ist Aufgabe des Bezirksamtes.

(„Gesundheit.")

Personalien.

Se. Majestät haben die Forsträthe und Landes-Forstinspectoren Ferdinand Tepper in Zara und Cornelius Rieder in Klagenfurt zu Oberforsträthen ernannt.

Se. Majestät haben den Bezirkshauptmann Wenzel Procházka zum Statthaltereirathe der Statthalterei in Prag ernannt und dem Bezirkshauptmanne Dr. Heinrich Ritter von Herget den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes verliehen.

Dem Bergrathe Karl Brož in Příbram wurde anläßlich der Versetzung in den Ruhestand der Ausdruck der Allerhöchsten Anerkennung bekanntgegeben.

Se. Majestät haben dem bei der Donau-Regulirungs-Commission in Verwendung stehenden Baurathe des niederösterr. Staatsbaudienstes Martin Laßbacher anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Oberbaurathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Director der Finanz-Landescasse in Linz Gustav Aistleitner anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Regierungsrathes und dem Controlor derselben Casse Johann Dillmann aus dem gleichen Anlasse den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Hilfsämter-Director bei der Statthalterei in Zara Karl Müller anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat den Landesregierungssecretär in Troppau Edmund von Stellwag-Carion zum Bezirkshauptmanne in Böhmen ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat den Bezirks-Obercommissär Max Freiherrn von Weichs zur Wenne zum Landesregierungs-Secretär in Schlesien ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat im Stande der Wiener Sicherheitswache den Revier-Inspector Franz Losik und den Concipisten der Wiener Polizei-Direction Ludwig Rátsay von Rátsa zu Bezirks-Inspectoren ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzcommissär Heinrich Krutter zum Finanzsecretär und den Finanzcommissär Hilarion Gulka zum Finanz-Obercommissär für den Bereich der Finanzdirection in Czernowitz ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanz-Obercommissär Lorenz Buchich zum Finanzsecretär und die Finanzcommissäre Alois Pini, Josef Dvornik und Johann Pajaric zu Finanz-Obercommissären für den Bereich der Finanz-Landesdirection in Zara ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuer-Inspector Dr. Josef Luxardo zum Steuer-Ober-Inspector für den Dienstbereich der dalmatinischen Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den prov. Secretär der Finanzprocuratur in Brünn Dr. Jaroslav Peka zum definitiven Finanz-Procuraturs-Secretär ernannt.

Der Finanzminister hat den Secretär der General-Direction der Tabakregie Dr. Julius Indrak zum Inspector und Finanzrathe ernannt.

Der Finanzminister hat die Rechnungsrevidenten Anaclet Buzolič und Timante Baccari zu Rechnungsräthen bei der Finanz-Landesdirection in Zara ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuereinnehmer Hermann Keller zum Haupt-Steueramts-Controlor in Lemberg ernannt.

Der Finanzminister hat die Hauptcassiere Franz Just und Friedrich Bayerl zu Liquidatoren und die Adjuncten Edmund Ellinger, Karl Danesch, Hans Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg und Oskar Weis zu Hauptcassieren bei der Staatsschuldencasse ernannt.

Der Finanzminister hat die Steuereinnehmer Friedrich Leitner und Raimund Schinek zu Hauptsteuereinnehmern in Triest ernannt.

Der Finanzminister hat die Finanzwach-Obercommissäre II. Classe Gustav Grund und Emil Cippico zu Finanzwach-Obercommissären I. Classe in Zara ernannt.

Der Finanzminister hat die Hauptsteueramts-Controlore Wilhelm Rosner und Eduard Pauler zu Hauptsteuer-Einnehmern, den Steueramts-Controlor August Suwald und den Steueramts-Official Richard Jurczek zu Hauptsteueramts-Controloren bei der Finanz-Direction in Troppau ernannt.

Erledigungen.

1 Hauptsteuereinnehmersstelle in der VIII., eventuell 1 Steuereinnehmersstelle oder Hauptsteueramts-Controlorstelle in der IX., eventuell 1 Steueramts-Controlorstelle oder Steueramts-Officialsstelle in der X., eventuell 1 Steueramtsadjunctenstelle in der XI. Rangsclasse bei der Finanz-Landes-Direction in Graz bis 28. August 1899 (Amtsblatt Nr. 179).

1 Bauadjunctenstelle in der X. Rangsclasse im oberösterr. Staatsbaudienste bis 5. September 1899 (Amtsblatt Nr. 183).

4 Ingenieurstellen in der IX. Rangsclasse, eventuell Bauadjunctenstellen in der X. Rangsclasse, und 2 Baupraktikantenstellen mit dem Adjutum jährlich 600 fl. bei der Seebehörde in Triest bis 15. September 1899 (Amtsblatt Nr. 183).

1 Kanzlistenstelle in der XI. Rangsclasse bei der Polizeidirection in Triest bis 4. September 1899 (Amtsblatt Nr. 184).

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilagen: Bogen 41 und 42 der Erkenntnisse, administr. Theil, 1898.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann

Druckerei „Leykam" in Graz.